

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
18.09.2014

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	30.09.2014	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	06.11.2014	Entscheidung

Satzungsänderungen im Abwasserbereich

Beschlussvorschlag:

Die IV. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (**Anlage B** zur Sitzungsvorlage) sowie die XXVIII. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (**Anlage C** zur Sitzungsvorlage) werden beschlossen.

Sachverhalt:

Zu § 2 Abs. 1 Entwässerungssatzung:

Die bisher landesrechtlich geregelte Definition des Abwasserbegriffs ist inzwischen inhaltsgleich bundesrechtlich im Wasserhaushaltsgesetz geregelt.

Zu § 13 Abs. 6, 9, 13, § 14 Abs. 8 Entwässerungssatzung; § 12 Beitrags- u. Gebührensatzung:

Anlässlich der vermehrt anstehenden Arbeiten an Grundstücksanschlussleitungen (Leitungen vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze) insbesondere im Zuge der Erneuerung von Kanälen werden mit den vorgeschlagenen Satzungsänderungen die Lehren aus der Erfahrung mit der bisherigen Satzungsregelung umgesetzt.

So führt künftig anstelle des Grundstückseigentümers (Anschlussnehmers) wieder grundsätzlich die Stadt sämtliche Arbeiten an Grundstücksanschlussleitungen gegen Kostenersatz durch. Nur noch auf Antrag wird Anschlussnehmern erlaubt, - unter Beachtung bestimmter techn. Vorgaben – selbst die Arbeiten zu beauftragen.

Bekanntlich war die Zuständigkeit für Arbeiten an Grundstücksanschlussleitungen im Rahmen der Umsetzung der Dichtheitsprüfung nach § 61 a LWG – nunmehr §§ 7 ff. SÜwVO Abw - zum 01.04.2010 grundsätzlich von der Stadt auf die Anschlussnehmer übertragen worden. Damit war der Anschlussnehmer nicht mehr an das vom Abwasserwerk beauftragte Fachunternehmen gebunden, sondern hatte die Möglichkeit, selbst Angebote einzuholen und eine Fachfirma zu beauftragen. Insbesondere wurde so die Möglichkeit geschaffen, Arbeiten an der gesamten Anschlussleitung (Grundstücksanschlussleitung im öff. Verkehrsraum und Hausanschlussleitung auf dem priv. Grundstück) von ein und demselben Unternehmen durchführen zu lassen.

Die nunmehr gut vierjährige Erfahrung mit der bestehenden Satzungsregelung hat gezeigt, dass sich Anschlussnehmer nur in wenigen Fällen selbst um ihre Anschlussleitungen kümmern (z. B. bei der erstmaligen Herstellung von Anschlussleitungen für Hinterlieger). Zudem wurde in fast allen Fällen das Fachunternehmen des Abwasserwerkes beauftragt.

Wohl auch angesichts ungewisser Kosten haben Anschlussnehmer oft kein Interesse daran, Anschlussleitungen reparieren bzw. erneuern zu lassen, wenn keine akuten Abflussprobleme für sie selbst bestehen, sondern „lediglich“ der öff. Verkehrsraum betroffen ist. Gerade in diesen Fällen besteht jedoch ein öff. Interesse an einem zügigen Handeln. Das ist bei grundsätzlicher Zuständigkeit der Stadt besser gewährleistet.

Auch ergibt sich in vielen Fällen erst während der Arbeiten, ob es sich um eine per Kostenersatz auf den Anschlussnehmer umlagefähige Maßnahme handelt, oder ob nicht andere Ursachen vorliegen wie Verlegefehler, Wurzeleinwuchs von Straßenbäumen oder Beschädigungen durch Versorgungsleitungen. Auch solche Fälle lassen sich besser abwickeln, wenn das Abwasserwerk die Verfügungsgewalt über die Baustelle hat.

Schließlich werden mit den vorgeschlagenen Satzungsänderungen auch die Rechtsprobleme vermieden, die das Verwaltungsgericht Münster sieht, wenn das Abwasserwerk nach bisheriger Satzungsregelung ausnahmsweise in die generelle Zuständigkeit des Anschlussnehmers für die Grundstücksanschlussleitung eintreten und selbst tätig werden wollte, weil der Anschlussnehmer untätig blieb.

Die neue Satzungsregelung orientiert sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW. - Zusätzlich wurde die Regelung aufgenommen, dass die Stadt dem Grundstückseigentümer auf Antrag erlauben kann, die Arbeiten an der Grundstücksanschlussleitung auf seine Kosten selbst vorzunehmen. Ermöglicht wird selbständiges tätig werden somit nur noch Anschlussnehmern, die es von sich aus auch wirklich wollen.

Die Satzungsänderungen dienen einer effizienteren Abwicklung von Arbeiten an Grundstücksanschlussleitungen sowie einer rechtssichereren Heranziehung von Grundstückseigentümern zu Kostenersätzen für Arbeiten an ihren Grundstücksanschlussleitungen.

Zu § 14 Abs. 8 Entwässerungssatzung:

Mit dem Begriff „sichern“ kann künftig Kostenersatz nicht nur für das Verschließen von aufgegebenen Grundstücksanschlussleitungen, sondern auch für das gegebenenfalls erforderliche Verdämmen oder Zurückbauen verlangt werden.

Zu § 18 Abs. 1 Entwässerungssatzung:

Der Vollständigkeit halber wird neben den haustechnischen Abwasseranlagen auch die Hausanschlussleitung genannt.

Die Satzungsänderungen wurden der KommunalAgenturNRW zur Stellungnahme vorgelegt. Diese hatte – insbesondere auch gegen die von der Mustersatzung abweichende Regelung, dass die Stadt (Abwasserwerk) dem Grundstückseigentümer auf Antrag Maßnahmen an der Grundstücksanschlussleitung erlauben darf - keine Bedenken.

Anlagen:

Anlage A: Gegenüberstellung alt/neu

Anlage B: IV. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung

Anlage C: XXVIII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung